

**Satzung  
des  
SV Warnemünde Fußball e.V.**

in der Gründerversammlung vom 17.08.1999

eingetragen im Vereinsregister am 01.10.1999

Amtsgericht Rostock Vereinsregister VR 1715

## **Inhaltsübersicht**

### **Allgemeine Bestimmungen**

§1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsverfahren

§2 Charakter

§3 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

§4 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

§5 Einsatz von Mitteln des Vereins

§6 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszweckes

§7 Geschäftsjahr

### **Organisationsgrundsatz und Vereinsstruktur**

§ 8 Organisationsgrundsatz

§9 Vereinsstruktur

### **Mitgliedschaft**

§10 Erwerb

§11 Mitglieder

§12 Mitgliedsbeiträge

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **Organe**

§15 Organe des Vereins

§16 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorganes

### **Mitgliederversammlung**

§17 Aufgaben und Stimmrecht

§18 Einberufung

§19 außerordentliche Mitgliederversammlung

§20 Protokollführung

§21 Leitung der Mitgliederversammlung

§22 Beschlussfassung

### **Vorstand des Vereins**

§23 Zusammensetzung

§24 Wahl des Vorstandes

§25 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

§26 Aufgaben und Haftung des Vorstandes

§27 Geschäftsführung

### **Revisoren**

§28 Wahl und Aufgaben

### **Schiedsrichterausschuß**

§29 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

§30 Aufgaben

### **Nachwuchsausschuß**

§31 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung

§32 Aufgaben

### **Ehrungen**

§33 Auszeichnungen und Titel

### **Haftung**

§34 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

§35 Haftung von Organen und Organmitgliedern

### **Inkrafttreten**

§36 Inkrafttreten

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen SV Warnemünde Fußball e. V. Er wurde gegründet von Mitgliedern des SV Warnemünde unter Herauslösung der Abteilung Fußball als selbstständigen Verein. <sup>2</sup>Die Gründung erfolgte am 17.08.1999 in Warnemünde. <sup>3</sup>Der Sitz des Vereins ist Warnemünde. <sup>4</sup>Die Vereinsfarben sind rot und weiß. <sup>5</sup>Das Vereinseblem zeigt (vgl. Abbildung 1).



(2) <sup>1</sup>Die Herauslösung der Fußballabteilung erfolgt vereinbarungsgemäß vollständig aus dem SV Warnemünde, der somit eigenständig keinen Fußballbetrieb mehr im Verein unterhält. <sup>2</sup>Der jetzt gegründete SV Warnemünde Fußball e. V. tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der bisherigen Abteilung Fußball des SV Warnemünde ein mit der Voraussetzung der Mitwirkung dritter, deren Zustimmung erforderlich ist.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Rostock im Vereinsregister unter VR 1715 registriert.

### **§ 2 Charakter**

<sup>1</sup>Der Verein ist eine auf der Grundlage der bestehenden Gesetze wirkende selbstständige, unabhängige und demokratische Sportvereinigung im Deutschen Sportbund. <sup>2</sup>In all seinem Bestreben ist der Verein politisch und religiös streng neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Mitmenschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

### **§3 Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins**

(1) Ziel des Vereins ist es, aktiv zur Entwicklung von Körperkultur und Sport als Teil des kulturellen Lebens und der Gesunderhaltung beizutragen und die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommunen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(2) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert werden.

(3) Der Verein trägt zur Entwicklung des regionalen Sports bei, indem er das regelmäßige Training seiner Mitglieder organisiert, den Wettkampfsport unterstützt, sportliche Talente fördert, sportliche Interessen in Betrieben, Einrichtungen, Wohn – und

Siedlungsgemeinschaften, sowie Naherholungs – und Urlaubsgebieten, aber auch körperlichen Ertüchtigungen beitragen.

- (4) Der Verein protegiert den Zusammenhalt der Förderer des Sportes.
- (5) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt ein.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§4 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden**

- (1) Der Verein ist Mitglied des SV Warnemünde e.V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Rostock e.V., im Landesfußballbund Mecklenburg Vorpommern e.V. und im Deutschen Fußballbund.
- (3) Verbandsmitgliedschaften der Bereiche des Vereins ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Satzungen der Fachverbände.

#### **§5 Einsatz von Mitteln des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Der Vorstand beschließt jährlich einen die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins bestimmenden Finanzplan.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§6 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszweckes**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen. <sup>2</sup>Sie ist ausdrücklich nicht gebunden an die Mitgliedschaft des Vereins im SV Warnemünde e.V.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem SV Warnemünde e.V. zu übertragen mit der Auflage, es für die in §3 dieser Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden. <sup>2</sup>Der SV Warnemünde e.V. kann die Übertragung des Vereinsvermögens ablehnen.

## **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **Organisationsgrundsatz und Vereinsstruktur**

### **§8 Organisationsgrundsatz**

Der Verein vereint gleichberechtigt seine Mitglieder.

### **§ 9 Vereinsstruktur**

<sup>1</sup>Der Verein gliedert sich in Bereiche und Mannschaften. <sup>2</sup>Sie gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 10 Erwerb**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. <sup>2</sup>Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unter Anerkennung der Vorschriften dieser Satzung gestellter Aufnahmeantrag. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinsatzung zu bestätigen.

(4) <sup>1</sup>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. <sup>2</sup>Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen. <sup>3</sup>Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

### **§ 11 Mitglieder**

(1) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben.

(3) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die – ohne fördernde Mitglieder zu sein – im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind.

(4) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit dem Verein beitreten.

(5) <sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die sich in besonders ehrenvoller Weise um die Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, erfolgen. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. <sup>3</sup>Ehrenmitglieder, die sonstigen Organisationen des Vereins angehören, gehören diesen Organisationen lediglich mit beratender Stimme an.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. <sup>2</sup>Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monatsbeiträge erhoben. <sup>3</sup>Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. <sup>2</sup>Diese Mitgliedsbeiträge dürfen jedoch nicht die Höhe derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

## **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Austritt.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung erfolgen. <sup>2</sup>Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. <sup>3</sup>Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden. <sup>4</sup>Er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

(3) <sup>1</sup>Die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt, wenn das Vereinsmitglied länger als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Aufnahmegebühr, Monatsbeitrag, Umlage) rückständig ist und erfolglos gemahnt worden ist. <sup>2</sup>Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. <sup>3</sup>In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, sind aus dem Verein auszuschließen. <sup>2</sup>Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Organ des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. <sup>3</sup>Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied zuzustellen. <sup>5</sup>Die Entscheidung muß mit den Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

## **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Unbeschadet der weiteren sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten haben die Mitglieder des Vereins insbesondere das Recht

1. am regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb teilzunehmen
2. bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden,
3. an allen durch den Dachverband und sonstigen Fachverbänden organisierten Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen,
4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen unter Beachtung der Benutzungsordnung kostenfrei zu nutzen,
5. seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn im Verein über seine Person, seine Tätigkeit im Verein oder sein Verhalten befunden wird

und die Pflicht

6. ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen und sich für die Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen,
7. sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Sportveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins zu verhalten,
8. die bereitgestellten Sportanlagen, - einrichtungen und – geräte pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlungen für den entstandenen Schaden aufzukommen.

## **Organe**

### **§ 15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (\$§ 17 – 22)
2. der Vorstand (§§ 23 – 27)
3. die Revisoren (§ 28)

### **§ 16 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans**

(1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von drei Jahren gewählt.



(2) <sup>1</sup>Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 6 Monate angehört.

(4) <sup>1</sup>Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 18 der Satzung Anträge eingebracht werden. <sup>2</sup>Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 17 Aufgaben und Stimmrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. <sup>2</sup>Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
4. Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins
5. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
6. Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund des Vereinsvorstandes und der Revisoren
7. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Beschluß über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(2) <sup>1</sup>Jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wenn sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>3</sup>Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die fördernde Mitglieder nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung sind, haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitglieds ausgeübt. <sup>3</sup>Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

### **§ 18 Einberufung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 2. Quartal, spätestens jedoch im 3. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Einzuladen sind sämtliche Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Durchführung der

Mitgliederversammlung volljährig sind und deren Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht. <sup>3</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. <sup>2</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. <sup>3</sup>Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Für die Behandlung von Anträgen die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. <sup>2</sup>Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind. <sup>2</sup>Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

### **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des § 18 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf bis zu drei Tagen ab Zugang der Ladung bei den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern verkürzt werden, wenn dies von der Gruppe der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen dürfen, beantragt oder vom Vorstand wegen besonderer Eilbedürftigkeit beschlossen wird.

### **§ 20 Protokollführung**

<sup>1</sup>Über jede Versammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

### **§ 21 Leitung der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) <sup>1</sup>Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

## **§ 22 Beschlußfassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. <sup>2</sup>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Maßgebend für die Beschlußfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) <sup>1</sup>Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. <sup>3</sup>Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Vorstand des Vereins**

### **§23 Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
1. Vorstandsvorsitzenden
  2. Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden
  3. Verantwortlicher für den Bereich Männerfußball
  4. Verantwortlicher für den Bereich Nachwuchsfußball / Spielbetrieb
  5. Verantwortlicher für den Bereich Nachwuchsfußball / Organisation
  6. Verantwortlicher für Sponsoring
  7. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
  8. Verantwortlicher für Finanzen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Verantwortlichen für die Finanzen des Vereins.

### **§ 24 Wahl des Vorstandes**

- (1) Von der Mitgliederversammlung können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 6 Monate angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Amtsdauer dieses Amtsnachfolgers ist identisch mit der ursprünglichen Amtsdauer des Amtsvorgängers. <sup>3</sup>Wird ein Mitglied des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung abberufen, so wird dessen Amtsnachfolger von dieser Mitgliederversammlung ebenfalls für den Rest der Wahlperiode des abberufenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

### **§ 25 Sitzungen - Beschlußfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. <sup>2</sup>Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluß nicht zustande. <sup>5</sup>In einem schriftlichen Verfahren kann der Vorstand nur einstimmig entscheiden. <sup>6</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 dieser Satzung.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

### **§ 26 Aufgaben und Haftung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

(3) Der Vorstand hat ferner folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
4. Umfassende Information der Mitgliederversammlung über sämtliche Belange des Vereins, insbesondere bei drohenden Verlusten, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung,
5. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Einstellung und Entlassung von nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern und sonstigen nebenberuflich tätigen Personals,
7. Beschlußfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind,

8. Erstellung und Beschlußfassung einer Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über die Beitragszahlung und – Erhebung sowie die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.

## **§ 27 Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. <sup>2</sup>Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, von nebenamtlich tätigen Personen ausführen zu lassen.

## **Revisoren**

### **§ 28 Aufgaben und Wahl**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Revisoren (Kassenprüfern).
- (2) Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. <sup>2</sup>In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind jedoch Interessenskollisionen zu vermeiden.
- (4) <sup>1</sup>Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenprüfung einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. <sup>2</sup>Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlußfassung für die Mitgliederversammlung vor. <sup>3</sup>Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **Schiedsrichterausschuß**

### **§ 29 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung**

- (1) Dem Schiedsrichterausschuß gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. <sup>2</sup>Der Schiedsrichterausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

### **§ 30 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Schiedsrichterausschuß soll die Betreuung und Interessensvertretung der vereinseigenen Schiedsrichter übernehmen. <sup>2</sup>Er soll daneben neue Schiedsrichter gewinnen, die dem Verein zur Verfügung stehen sollen. <sup>3</sup>Er betreut die bei Heimspielen der Fußballmannschaften des Vereins eingesetzten Schiedsrichter.
- (2) Der Schiedsrichterausschuß tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

### **Nachwuchsausschuß**

#### **§ 31 Zusammensetzung, Wahl, Abberufung**

- (1) Dem Nachwuchsausschuß gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.
- (2) Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

#### **§ 32 Aufgaben des Nachwuchsausschusses**

- (1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuß wahrgenommen.
- (2) Der Nachwuchsausschuß tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachwuchsausschuss kann eine Vereinsjugendvertretung gründen, wenn dies den Interessen des Vereins entspricht und von den Mitgliedern des Nachwuchsausschusses einstimmig beschlossen wird. <sup>2</sup>Sollte vom Nachwuchsausschuß eine Vereinsjugendvertretung gegründet werden, kann diese eine Jugendordnung erstellen. <sup>3</sup>Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

### **Ehrungen**

#### **§ 33 Auszeichnungen und Titel**

- (1) Der Vorstand des Vereins vergibt für besonders hervorzuhebende Leistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Zwecke des Vereins folgende Auszeichnungen:
1. Ehrennadel des SV Warnemünde Fußball e.V.
  2. Eintragung in das Ehrenbuch des SV Warnemünde Fußball e.V.

und Titel

3. Vorbildlicher Übungsleiter des SV Warnemünde Fußball e.V.
4. Vorbildlicher Schiedsrichter
5. Meister des SV Warnemünde Fußball e.V.

(2) Die Ehrung ist auf der Vergabe der Auszeichnung oder des Titels unmittelbar folgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben.

## **Haftung**

### **§ 34 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### **§ 35 Haftung von Organen und Organmitgliedern**

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.

## **Inkrafttreten**

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.